

81. Inwiefern steht dem Erfolge einer Ehescheidungsklage der Umstand entgegen, daß beim Streitbeginne ein früher angestellter Ehescheidungsprozeß derselben Parteien infolge unterbliebener ordnungsmäßiger Zustellung des klagabweisenden Urtheiles erster Instanz noch rechtshängig war? Welche Wirkung hat auf den neuen Ehescheidungsprozeß die während des Prozeßlaufes infolge der nachgeholtten Zustellung des in dem früheren Prozesse ergangenen Urtheiles eingetretene Rechtskraft dieses Urtheiles?

C.P.D. §§. 576. 581.

IV. Civilsenat. Urth. v. 16. Juni 1887 i. C. B. (Rl.) m. B. (Bekl.)
Rep. IV. 34/87.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baselbst.

Aus den Gründen:

„Zwischen den Parteien des gegenwärtigen Ehescheidungsprozesses hat bereits ein Ehescheidungsstreit geschwebt. Das in letzterem ergangene, auf Abweisung der Klage lautende landgerichtliche Urteil vom 8. November 1880 ist den Parteien von Amts wegen zugestellt worden. Diese Zustellung war unwirksam und nicht geeignet, die Berufungsfrist in Lauf zu setzen. Eine ordnungsmäßige Zustellung des fraglichen Urtheiles hat erst am 5. März 1886, zu einer Zeit, in welcher die gegenwärtige Ehescheidungsklage des Ehemannes und die im Verhandlungstermine vom 14. Oktober 1885 erhobene Widerklage der Ehefrau bereits angestellt waren, stattgefunden. Die gegenwärtig erhobene Ehescheidungsklage des Ehemannes ist auf die Behauptung bösslicher Verlassung, die Widerklage der Ehefrau auf behaupteten Ehebruch des Ehemannes gegründet. Während des Laufes des jetzigen Ehescheidungsprozesses — am 10. Juni 1886, also nach Ablauf der einmonatlichen Frist zur Einlegung der Berufung wider das am 5. März 1886 zugestellte Urteil des früheren Ehescheidungsprozesses, — ist auf Antrag des Ehemannes ein Rückkehrbefehl an die Ehefrau mit Frist von 14 Tagen erlassen worden. Bei dieser Sachlage hat das Gericht erster Instanz die Klage und die Widerklage auf Grund des §. 576 C.P.D. abgewiesen. Die vom Kläger gegen seine Abweisung mit der Klage erhobene Berufung aber ist durch das mit der gegenwärtigen Revision angefochtene Urteil zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat der im §. 576 a. a. O. enthaltenen Bestimmung, nach welcher Thatfachen, welche der mit einer Ehescheidungsklage abgewiesene Kläger in dem fraglichen Rechtsstreite hätte geltend machen können, oder auf welche der Beklagte im Ehescheidungsprozesse eine Widerklage zu gründen imstande war, als selbständiger Klagegrund einer neuen Ehescheidungsklage nicht mehr geltend gemacht werden können, die Bedeutung gegeben, daß damit die Anstellung einer neuen Ehescheidungsklage überhaupt solange für unstatthaft erklärt sei, als ein früherer Ehescheidungsprozeß derselben Parteien noch nicht beendet, ein in diesem Prozesse ergangenes Urteil noch nicht rechtskräftig geworden sei.

Die Entscheidung über die Revision hängt in erster Reihe von der Tragweite ab, welche der Vorschrift des §. 576 C.P.D. beizulegen

ist. Diese Vorschrift bestimmt, indem sie es für unzulässig erklärt, Thatsachen, welche in einem Ehescheidungsprozeße, der mit der rechtskräftigen Abweisung der Ehescheidungsklage geendet hat, zur Begründung der Ehescheidungsklage oder einer Widerklage hätten geltend gemacht werden können, als selbständigen Klagegrund für eine neue Ehescheidungsklage geltend zu machen, die Wirkung der rechtskräftig erkannten Abweisung eines Ehegatten mit einer Ehescheidungsklage dahin, daß damit der Bestand der Ehe allen etwaigen Ehescheidungsgründen gegenüber, welche in dem fraglichen Rechtsstreite von der einen oder der anderen Seite hätten geltend gemacht werden können, gesichert sein soll. Durch die in Rede stehende Vorschrift sind also die Grenzen der Rechtskraft insofern erweitert, als mit der rechtskräftig ausgesprochenen Abweisung einer Ehescheidungsklage nicht bloß die mit der Klage geltend gemachten Ehescheidungsgründe, sondern jeder auf Seite des einen oder des anderen Ehegatten etwa vorhanden gewesene Anspruch auf Ehescheidung, der in dem fraglichen Rechtsstreite hätte geltend gemacht werden können, erledigt und verbraucht ist. Der Eintritt dieser Wirkung der rechtskräftig erkannten Abweisung einer Ehescheidungsklage unterliegt nicht der Verfügungsbefugnis der Parteien. Er kann unabhängig davon, ob die Gegenpartei sich auf das Urteil des früheren Rechtsstreites berufen hat, vermöge des im §. 581 C.P.O. ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes, nach welchem das Gericht zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amts wegen anordnen kann, von Amts wegen herbeigeführt werden.

Im vorliegenden Falle war jedoch bei Erhebung der vorliegenden Klage die im früheren Rechtsstreite erkannte Abweisung der Klägers mit der Klage noch nicht rechtskräftig. Beim Nichtvorhandensein einer ordnungsmäßigen Zustellung des klagabweisenden Urteiles erster Instanz war die Möglichkeit gegeben, die im gegenwärtigen Rechtsstreite vorgebrachten Thatsachen jedenfalls insoweit, als sie sich vor dem Zeitpunkte, in welchem das klagabweisende Urteil des früheren Rechtsstreites rechtskräftig geworden, ereignet hatten, mittels der Berufung geltend zu machen. Von einer rechtskräftigen Erledigung dieser, im gegenwärtigen Rechtsstreite vorgebrachten Thatsachen konnte also bei Erhebung der gegenwärtigen Klage nicht die Rede sein. Es entsteht daher angesichts der Erwägung, daß der beim Vorhandensein eines rechtskräftig-

tigen Urtheiles gegebenen Wirkung der Rechtskraft im Falle der noch nicht eingetretenen Rechtskraft des Urtheiles die Wirkung der Rechtshängigkeit entspricht, die Frage, ob und inwieweit bei Anstellung der gegenwärtigen Klage Rechtshängigkeit vorhanden gewesen ist, und ob und welche Wirkung eine solche Rechtshängigkeit auf den gegenwärtigen Rechtsstreit hat.

Wird der Begriff der Rechtshängigkeit für den Ehescheidungsprozeß dem der Rechtskraft nachgebildet, so ergiebt sich, daß mit der Anstellung einer Ehescheidungsklage jeder Anspruch des einen oder des anderen Ehegatten auf Ehescheidung, der überhaupt in dem mit der angestellten Klage rechtshängig gewordenen Ehescheidungsstreite geltend gemacht werden kann, rechtshängig wird. Danach stand im vorliegenden Falle der neuen Ehescheidungsklage die Rechtshängigkeit jedenfalls solange entgegen, bis das im früheren Ehescheidungsprozesse ergangene klagabweisende Urteil die Rechtskraft beschritten hatte. Diese Rechtshängigkeit kann sich jedoch immer nur auf die Ehescheidungsgründe beziehen, welche sich in dem schwebenden Rechtsstreite geltend machen lassen. Diese werden von der Rechtshängigkeit ergriffen, und wenn sie in dem rechtshängigen, mit der rechtskräftigen Klagabweisung endigenden Rechtsstreite nicht geltend gemacht werden, so sind sie damit verbracht und zur Begründung des Anspruches auf Ehescheidung unwendbar geworden. Im vorliegenden Falle ist das klagabweisende Urteil des früheren Rechtsstreites mit dem Ablaufe des 5. April 1886, also während des Laufes des ersten Rechtsganges, rechtskräftig geworden. Die Rechtshängigkeit hat also von dem angegebenen Tage ab nicht mehr bestanden. Der im Berufungsurteile in Bezug genommene Thatbestand des landgerichtlichen Urtheiles aber ergiebt, daß nach jenem Tage, also nach dem durch den Eintritt der Rechtskraft des im früheren Rechtsstreite ergangenen klagabweisenden Urtheiles bedingten Wegfalle der Rechtshängigkeit, ein neuer Rückkehrbefehl an die Beklagte erlassen worden. Daß die Beklagte diesem Rückkehrbefehle Folge geleistet habe, ist nicht behauptet. Es ist anzunehmen, daß der Kläger mit der Geltendmachung des Erlasses des Rückkehrbefehles die Fortdauer des Ehescheidungsgrundes der bösslichen Verlassung hat behaupten wollen. Mit der Geltendmachung dieser Fortdauer ist also ein Ehescheidungsgrund vorgebracht, der in dem früheren Rechtsstreite nicht geltend gemacht werden konnte. Derselbe wird daher von der Vor-

schrift des §. 576 a. a. O. nicht ergriffen. Er kann einer neuen Ehescheidungsklage als Grundlage dienen.

Es bleibt aber noch die Frage zu entscheiden, ob nicht die bei Anstellung der vorliegenden Klage vorhanden gewesene Rechtshängigkeit des Ehescheidungsprozesses dem Erfolge der neuen Ehescheidungsklage allgemein, nämlich ohne Rücksicht auf den nach beendeter Rechtshängigkeit begründeten neuen Anspruch auf Ehescheidung, entgegensteht. Beide Vorderrichter wollen der Ehescheidungsklage ohne Berücksichtigung des neu behaupteten Ehescheidungsgrundes den Erfolg versagen. Der erste Richter bemerkt, daß nach Eintritt der Rechtskraft des im früheren Rechtsstreite ergangenen Urtheiles eine neue Klagerhebung auf Grund des neuen Ehescheidungsgrundes zu erfolgen gehabt haben würde. Das Berufungsgericht hat die in erster Instanz erkannte Klageabweisung in der Art aufrechterhalten, daß die Klage in Folge der bei ihrer Anstellung vorhanden gewesenen Rechtshängigkeit als in angebrachter Art unzulässig abgewiesen sein soll. Das Gericht will also für die behauptete Fortdauer der bösslichen Verlassung einen neuen Ehescheidungsprozeß eröffnen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Wenn im allgemeinen schon die Rechtsprechung durch die Rücksicht auf möglichste Vermeidung einer Vermehrfältigung der Rechtsstreitigkeiten dahingeführt worden ist, eine Klageabweisung in solchen Fällen nicht eintreten zu lassen, in welchen die Voraussetzungen der Beurteilung zwar zur Zeit der Klageanstellung noch nicht gegeben, wohl aber zur Zeit des Urtheiles eingetreten waren, so ist insbesondere für die das Verfahren in Ehesachen normierenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung als leitender Grundsatz die Rücksicht auf Vermeidung wiederholter Eherechtsstreitigkeiten anzusehen, welche Rücksicht nicht bloß zu dem Ausschlusse versäumter Klagegründe, sondern auch zu der Zulassung neuer Ehescheidungsgründe selbst in zweiter Instanz und zu der Zulassung einer Widerklage auch in zweiter Instanz geführt hat. Diese Rücksicht muß auch im vorliegenden Falle den Ausschlag geben. Der Ehescheidungsstreit hat die Eigentümlichkeit, daß, solange die Vorbringung neuer Thatfachen überhaupt zulässig ist, neue und immer wieder neue Ehescheidungsgründe geltend gemacht werden können. Werden also auch die mit der Klage geltend gemachten Ehescheidungsgründe von der Vorschrift des §. 576 C. P. O. getroffen, so liegt damit noch kein Grund vor, die Geltendmachung nachträglich entstandener oder fort-

wirkender Ehescheidungsgründe, welche von der Vorschrift des §. 576 nicht berührt werden, in demselben Rechtsstreite auszuschließen. Der Klage ist daher um der zur Zeit ihrer Anstellung vorhanden gewesenen Rechtshängigkeit willen der Erfolg nicht zu versagen, der im Laufe des Rechtsstreites eingetretene Wegfall der Rechtshängigkeit vielmehr dergestalt zurückzubeziehen, daß die Ehescheidungsgründe, welche im früheren Rechtsstreite geltend gemacht werden konnten, als durch die im Laufe des gegenwärtigen Rechtsstreites eingetretene Rechtskraft des klagabweisenden Urtheiles des früheren Rechtsstreites verbraucht anzusehen sind, die Geltendmachung des Ehescheidungsgrundes aber, der nach erlangter Rechtskraft jenes Urtheiles neu entstanden oder fortgesetzt sein soll, nicht gehindert ist.“